



## V e r o r d n u n g

des Gemeinderates der Marktgemeinde Neuhaus am Klausenbach vom 15. Dezember 2025  
über die Ausschreibung einer **Kanalbenützungsgebühr**.

Auf Grund der §§ 10, 11 und 12 des Kanalabgabegesetzes LGBI. Nr. 41/1984 i.d.g.F. im Zusammenhalt mit § 17 Abs. 3 Z. 4 des Finanzausgleichsgesetzes 2024 (FAG 2024) BGBI. I Nr. 168/2023 i.d.g.F. wird verordnet:

### § 1

Zur Deckung der Betriebs- und Instandhaltungskosten der Kanalisationsanlage und zur teilweisen Deckung der Errichtungskosten werden nach den Bestimmungen des dritten Abschnittes des Kanalabgabegesetzes Kanalbenützungsgebühren eingehoben.

### § 2

Die Höhe der jährlichen Kanalbenützungsgebühr wird wie folgt festgelegt:

- 01.) Die Grundgebühr beträgt pro drei angefangene eigenständige Wohneinheiten und/oder Betriebe desselben Besitzers in einem Anschlussgebäude oder sonstigem Bau, wo eine rechtskräftige Kanalanschlussverpflichtung besteht, EUR 163,64.

Ein Anschlussgebäude ist ein eigenständiges Gebäude gem. §2 Abs. 2 des Bgl. Baugesetzes 1997 in dem eine eigenständige Wohneinheit oder ein Betrieb eingebaut ist und Schmutzwasser anfällt oder anfallen kann.

Ein sonstiger Bau ist ein Bauwerk wo Schmutzwasser anfällt und nicht in einem funktionell angrenzenden Naheverhältnis zu einem Anschlussgebäude steht.

Eine Wohneinheit ist eigenständig, wenn zumindest ein eigener Wohnungseingang, sanitäre Einrichtungen, Schlafmöglichkeiten und eine zweckmäßig eingerichtete und funktionsfähige Küche vorhanden ist.

Betriebe sind Unternehmungen im Entsorgungsbereich mit einer Betriebsstätte, wo ständig Arbeitnehmer beschäftigt sind.

- 02.) Zusätzlich werden EUR 0,31 pro Quadratmeter Berechnungsfläche (§ 5 Kanalabgabegesetz) eingehoben.
- 03.) Die Gebühr pro Einwohnergleichwert beträgt EUR 38,18.

Ein Einwohnergleichwert wird wie folgt festgelegt:

- a) Personen in eigenständigen Wohneinheiten, pro gemeldeter Person = 1 EGW  
b) Beherbergungsbetrieb, 1 Bett = 0,2 EGW

- |  |   |       |
|--|---|-------|
| c) Gaststätte ohne Küchenbetrieb pro angefangene 12 Sitzplätze für Räume mit Bewertungsfaktor 2 gemäß § 5 Kanalabgabegesetz                              | = | 1 EGW |
| d) Gaststätte mit warmer Küche pro angefangene 6 Sitzplätze für Räume mit Bewertungsfaktor 2 gemäß § 5 Kanalabgabegesetz                                 | = | 1 EGW |
| zusätzlich pro Gaststätte mit warmer Küche   | = | 1 EGW |
| e) pro Sportstätte (Sportplatz, Tennisplatz, Freibad)  | = | 3 EGW |
| f) Gewerbebetrieb /Büro, ausgenommen Gaststätten,<br>pro 3 angefangene Beschäftigte  | = | 1 EGW |
| g) Schule, Kindergarten, pro 5 angefangene Personen  | = | 1 EGW |
| h) Autowaschanlagen, pro Waschplatz  | = | 5 EGW |
| i) Feuerwehrhäuser / Musikerheim, pro Objekt   | = | 1 EGW |
| j) pro Wohneinheit oder Wochenendhaus ohne Wohnsitzmeldung an den jeweiligen Stichtagen (ausgenommen beim Tourismusverband<br>gemeldete Ferienwohnungen) | = | 2 EGW |

Als Stichtag für die Ermittlung der Einwohnergleichwerte wird der 01. Jänner für das 1. Vierteljahr, der 01. April für das 2. Vierteljahr, der 01. Juli für das 3. Vierteljahr und der 01. Oktober für das 4. Vierteljahr festgelegt.

Die gesetzliche Umsatzsteuer ist gesondert hinzuzurechnen.

### § 3

- (1) Zur Entrichtung der Kanalbenützungsgebühr ist der Eigentümer der Anschluss-grundfläche verpflichtet. Miteigentümer schulden die Kanalbenützungsgebühr zur ungeteilten Hand. Dies gilt nicht, wenn die Eigentümer Wohnungseigentümer sind. In diesen Fällen kann aber, sofern ein gemeinsamer Verwalter bestellt ist, die Zustellung des Abgabenbescheides an diesen erfolgen.
- (2) Ist die Anschlussgrundfläche vermietet, verpachtet oder sonst zum Gebrauch überlassen, ist die Kanalbenützungsgebühr dem Inhaber (Mieter, Pächter, Fruchtnießer) vorzuschreiben. Der Eigentümer haftet persönlich für die Abgabenschuld.

### § 4

Der Gebührenanspruch entsteht mit Beginn des Monats, in dem erstmalig die Benützung der Kanalisationssanlage möglich ist.

### § 5

Die Kanalbenützungsgebühren werden am 15. Feber, 15. Mai, 15. August und 15. November zu je einem Viertel ihres Jahresbetrages fällig.

### § 6

Diese Verordnung tritt mit 01.01.2026 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung vom 22. März 2024 des Gemeinderates der Marktgemeinde Neuhaus/Klb. betreffend die Ausschreibung einer Kanalbenützungsgebühr außer Kraft

Die Bürgermeisterin:



Angeschlagen am: 15. Dezember 2025  
Abgenommen am: 30. Dezember 2025